

**Klausur Nr. 1217**  
**Zivilrecht (Erbrecht)**  
**(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)**

Anton Althans  
Rechtsanwalt  
Eisenbahnstraße 24  
16225 Eberswalde

Eberswalde, 8. Mai 2024

An das  
Amtsgericht Eberswalde  
Breite Straße 62  
16225 Eberswalde

Amtsgericht Eberswalde  
Eingang: 8. Mai 2024

- per beA -

**Klage**

In dem Rechtsstreit

Volker Anzinger,  
Rudolf-Breitscheid-Straße 16, 16225 Eberswalde,

- Kläger -

gegen

Jürgen Elsäßer,  
Clara-Zetkin-Weg 8, 16225 Eberswalde,

- Beklagter -

wegen: Herausgabe u.a.  
Streitwert: ca. 3.000 €

zeige ich an, dass ich den Kläger vertrete, versichere ordnungsgemäße Bevollmächtigung und erhebe für ihn Klage mit folgenden Anträgen:

- 1. Der Beklagte wird verurteilt, das Mountain Bike Cannondale Scalpel-Si Carbon 2 (Rahmennummer DS 45956/7) an den Kläger herauszugeben.**

2. Es wird festgestellt, dass der Kläger Eigentümer dieses Mountain Bikes Cannondale Scalpel-Si Carbon 2 (Rahmennummer DS 45956/7) ist.
3. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Für den Fall des schriftlichen Vorverfahrens wird vorsorglich Versäumnisurteil gegen den Beklagten beantragt.

Für den Fall des Anerkenntnisses durch den Beklagten, wird hiermit überdies ein Anerkenntnisurteil unter Übernahme der Kostenlast durch den Beklagten beantragt. Klageanlass bestand.

Der Klage ist kein Versuch der Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorausgegangen. Da die Rechtslage völlig eindeutig zugunsten des Klägers ist, sollte bei Nichteinlenken des Beklagten möglichst schnell ein entscheidungsbefugter Richter befasst werden.

### **Begründung:**

Mit der vorliegenden Klage begehrt der Kläger Herausgabe eines ihm gehörenden Mountain Bikes, das der Kläger im Juni 2023 fabrikneu erworben hat, das derzeit ca. 3.000 € wert ist (Neupreis ca. 4.500 €) und ihm am 19. Dezember 2023 aus der Garage gestohlen wurde.

Täter war, wie die Polizei inzwischen ermitteln konnte, ein Herr Björn Banane aus Eberswalde.

**Beweis:** Zertifikate mit Hersteller- und Rahmennummer (Anlage K<sub>1</sub>), Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder) im Verfahren gegen Banane (Az. 13 Js 4557/23)

Allerdings ist Herr Banane bedauerlicherweise am 27. Januar 2024 durch eine Atemwegsinfektion ums Leben gekommen.

Der Beklagte hat, wie wir inzwischen in Erfahrung bringen konnten, das Mountain Bike irgendwie vorher vom Dieb erworben, wobei davon auszugehen ist, dass er bezüglich der Umstände des Diebstahls mindestens grob fahrlässig war.

Er kannte nämlich den Dieb persönlich und wusste über dessen schlechte finanzielle Verhältnisse Bescheid.

**Beweis:** Zeuge N.N.

Er hätte daher zumindest wissen müssen, dass sich dieser ein derart teures Mountain Bike unmöglich leisten konnte, es vielmehr – wie schon manche Dinge vorher – auf illegale Weise erworben hatte.

Der Klage wird daher in vollem Umfang stattzugeben sein.

*Althans*  
Rechtsanwalt

---

Das Gericht ordnete schriftliches Vorverfahren an. Gleichzeitig erging eine Aufforderung zur Verteidigungsanzeige innerhalb von zwei Wochen und zur Klageerwiderung innerhalb von zwei weiteren Wochen gemäß § 276 Abs. 1 ZPO jeweils mit der Belehrung über die Folgen der Fristversäumung (§§ 276 Abs. 2, 277 Abs. 2 ZPO). Die Klageschrift und diese Verfügungen wurden am 20. Mai 2024 zugestellt.

Am 31. Mai 2024 ging eine Verteidigungsanzeige durch den Beklagten ein.

---

Dr. Theo Tietze  
Rechtsanwalt  
Poratzstraße 59  
16225 Eberswalde

Eberswalde, 5. Juni 2024

An das  
Amtsgericht Eberswalde  
Breite Straße 62  
16225 Eberswalde

Amtsgericht Eberswalde Eingang: 5. Juni 2024
---

- per beA -

Az.: 4 C 333/24

Hiermit zeige ich in Sachen Anzinger gegen Elsäßer unter Vollmachtsvorlage die Vertretung des Beklagten an.

Ich beantrage vollständige Klageabweisung.

### **Begründung:**

Die Klage ist schon mangels Aktivlegitimation als offensichtlich unzulässig abzuweisen.

Das Mountain Bike ist gar nicht mehr Eigentum des Klägers. Mein Mandant hat gutgläubig erworben.

Zum einen wird die Behauptung des Diebstahls durch Herrn Banane mit Nichtwissen bestritten.

Zum anderen hat der Beklagte, anders als dies der Kläger behauptet, gar nicht vom angeblichen Dieb, also Herrn Banane selbst erworben, sondern von einem Herrn Claus Czach, der sich als Erbe des Herrn Banane ausgab.

**Beweis:** Zeugnis des Claus Czach (Adresse wird im Bestreitensfalle nachgereicht)

Herr Czach wies dabei seine Stellung als Erbe des verstorbenen Herrn Banane durch einen Erbschein des Amtsgerichts – Nachlassgericht – Eberswalde vom 8. März 2024 auch eindeutig nach.

**Beweis:** Ausfertigung des Erbscheins des Amtsgerichts – Nachlassgericht – Eberswalde vom 8. März 2024 (Kopie davon als Anlage B<sub>1</sub>; im Bestreitensfalle Akten beiziehen)

Diesen Erbschein hat Herr Czach meinem Mandanten beim Kaufabschluss am 14. März 2024 auch vorgelegt.

**Beweis:** Zeugnis des Claus Czach

Daher ging mein Mandant auch davon aus, dass es sich bei dem Fahrrad um einen Erbschaftsgegenstand handelte.

Der unverschämten Behauptung, mein Mandant habe von dem Diebstahl gewusst oder hätte davon wissen müssen, wird hiermit ebenso entschieden entgegengetreten wie überhaupt der Tatsache, dass er von Herrn Banane erworben hat. Diesen Mann, sollte er wirklich ein Dieb gewesen sein, hat mein Mandant nicht einmal gekannt. Stattdessen ist er nur über eine Zeitungsanzeige mit diesem Herrn Czach in Kontakt gekommen.

Ebenso ist hiermit klarzustellen, dass ein etwaiges Abhandenkommen hier irrelevant ist, da es bekanntlich bei der Prüfung des gutgläubigen Erwerbs über einen Erbschein nicht auf § 935 BGB ankommt.

Die Klage ist aber auch deswegen in vollem Umfang unbegründet oder unzulässig, da mein Mandant, Herr Elsäßer, gar nicht mehr im Besitz des Fahrrades ist.

Am 30. Mai 2024 hat mein Mandant das streitgegenständliche Fahrrad an einen Herrn Lars Gunther verkauft.

**Beweis:** Kopie des Kaufvertrages vom 30. Mai 2024 (Anlage B<sub>2</sub>); Zeugnis des Lars Gunther; Adresse wird nachgereicht

Der Kläger hat wohl den falschen Beklagten erwischt, denn Herausgabeansprüche gegen Personen, die nicht Besitzer sind, gibt es im BGB nicht. Der Kläger sollte sich daher besser an Herrn Gunther wenden. Meinen Mandanten geht die ganze Sache nichts mehr an.

Die Klage ist daher als unzulässig abzuweisen, weil es an der passiven Prozessführungsbefugnis fehlt.

Sollte das Gericht aber wider Erwarten doch zu einer Herausgabepflicht meines Mandanten kommen, weise ich vorsorglich daraufhin, dass der Kläger dann vorher auch die von meinem Mandanten gemachten Verwendungen in Höhe von insgesamt 300 € ersetzen muss.

Diese mache ich hiermit im Wege der Zug-um-Zug-Einrede geltend. Im Übrigen ergibt sich hieraus anerkanntermaßen auch ein Recht zum Besitz i.S.d. § 986 BGB.

Bei diesen Verwendungen geht es um Folgendes:

Der Beklagte nahm am 26. März 2024 die nach dem Tachostand von 2.500 km erforderlichen Wartungsarbeiten vor (Schaltzüge austauschen, Teile schmieren, Schrauben nachziehen usw.). Die Kosten für diese in Eigenregie vorgenommenen Arbeiten hätten in einer Werkstatt 100 € betragen.

Weiterhin nahm der Beklagte am 24. Mai 2024 auch eine Reparatur vor, die aufgrund eines Defektes an der vorderen Federung notwendig geworden war.

Am 23. Mai 2024 stellt der Beklagte fest, dass die Federung ohne sein Verschulden Öl verloren hatte und so gut wie nicht mehr funktionsfähig war. Die Reparatur war zwingend notwendig, denn ohne sie wäre es – wie eine Überprüfung beim örtlichen Händler unzweifelhaft ergab – lebensgefährlich gewesen, weiter mit dem Fahrrad zu fahren.

**Beweis** hierfür: Zeugnis des Markus Döderlein, örtlicher Cannondale-Händler (Firma „Döderlein Cross Country“; Adresse wird gegebenenfalls nachgereicht).

Klarzustellen ist in diesem Zusammenhang, dass selbst der unmittelbare Käufer des Rades das Problem nicht im Rahmen von Gewährleistungsrechten hätte geltend machen können, so dass die Reparatur auf eigene Kosten unvermeidbar war. Es war kein Garantiefall, weil Ursache des Schadens aller Wahrscheinlichkeit nach eine Falschbehandlung des Bikes war: U.a. war es unverkennbar, dass die Federung aus nächster Nähe mit einem Dampfdruckstrahler und viel zu großem Wasserdruck „gereinigt“ worden war.

Verantwortlich für diesen Schaden war wohl Herr Banane, der das Rad vorübergehend selbst genutzt hatte.

Für diese Reparatur sind insgesamt 200 € anzusetzen. Davon entfallen 100 € auf die vom Beklagten erworbenen Teile.

**Beweis:** Rechnung der Firma „Döderlein Cross Country“, Eberswalde, vom 24. Mai 2024 (Anlage B<sub>3</sub>).

Weitere 100 € sind anzusetzen für acht Stunden Arbeit, die der Beklagte persönlich in den Einbau der Teile investierte.

**Beweis:** Rita Ritzel, Clara-Zetkin-Weg 8, 16225 Eberswalde als Zeugin.

Der Beklagte ist zwar kein berufsmäßiger Zweiradmechaniker, hatte als Maschinenschlosser aber ohnehin Grundkenntnisse und sich im Laufe seiner mehrjährigen Rennfahrerlaufbahn perfekt mit der Technik von Mountain Bikes vertraut gemacht. Seine Arbeitskraft ist daher ebenso viel wert wie die einer Fachwerkstatt, und er brauchte auch zeitlich keinesfalls länger, als die Reparatur in einer Fachwerkstatt gedauert hätte.

**Beweis:** sachverständiges Zeugnis des Inhabers der Firma „Döderlein Cross Country“, Eberswalde; evtl. Sachverständigengutachten nach Auswahl des Gerichts.

Dennoch setzt der Beklagte hierfür gemäß § 287 ZPO kulanterweise nur 12,50 € je Stunde an, also etwas über dem aktuellen Mindestlohn von 12,41 € brutto je Stunde, obwohl der Stundensatz in einer Fachwerkstatt um ein mehrfaches höher liegt. Er hat dabei insbesondere den Nichtanfall von Umsatzsteuer, Gewerbesteuer usw. berücksichtigt.

Nur am Rande sei bemerkt, dass die Feststellungsklage auch unzulässig ist, weil der Kläger nicht ein und dieselbe Rechtsfolge mit Leistungs- und mit Feststellungsklage verfolgen kann.

Außerdem müssten die beiden Anträge addiert werden, so dass das Amtsgericht aufgrund des Streitwerts gar nicht zuständig ist.

*Dr. Tietze*

Rechtsanwalt

---

Der Schriftsatz wurde dem Klägervertreter mit dreiwöchiger Fristsetzung sowie mit der Belehrung über die Folgen der Fristversäumung (§§ 276 Abs. 3, 277 Abs. 2 bis 4 ZPO) am 7. Juni 2024 zugestellt.

---

Anton Althans  
Rechtsanwalt  
Eisenbahnstraße 24  
16225 Eberswalde

Eberswalde, 17. Juni 2024

An das  
Amtsgericht Eberswalde  
Breite Straße 62  
16225 Eberswalde

Amtsgericht Eberswalde  
Eingang: 17. Juni 2024

- per beA -

Az.: 4 C 333/24

Auf die Klageerwiderung hin nehme ich zum laufenden Verfahren nochmals Stellung.

Den Klageantrag vom 8. Mai 2024 erhalte ich in vollem Umfang unverändert aufrecht. Die Klage ist zulässig und begründet. Eine Klageumstellung ist daher nicht erforderlich.

Der Kläger ist immer noch Eigentümer des Mountain Bikes, da ein gutgläubiger Erwerb durch den Beklagten gar nicht möglich war.

Der betreffende Erbschein für Herrn Czach vom 8. März 2024 war nämlich nachweislich falsch und wurde vom Amtsgericht Eberswalde mit Beschluss vom 29. März 2024 eingezogen.

**Beweis:** Verfahren (Az: VI 785/24) des Amtsgerichts Eberswalde – Nachlassgericht – mit Einziehungsbeschluss vom 29. März 2024

Während des vorausgegangenen Verfahrens betreffend die Erbsache Banane hatte sich herausgestellt, dass der wahre Erbe des Herrn Banane ein Herr Gottfried Gans aus Werneuchen ist. Dieser war von dem Verstorbenen kurz vor dessen Tod testamentarisch als Alleinerbe eingesetzt worden, nur hatte man das Testament erst verspätet gefunden.

**Beweis:** Kopie des Testaments vom 17. Januar 2024; Verfahren Az: VI 785/24 des Amtsgerichts Eberswalde – Nachlassgericht – mit Einziehungsbeschluss vom 29. März 2024 (im Bestreitensfalle samt Original des Testaments beiziehen)

Dass es auf das Abhandenkommen nicht ankäme, kann auch beim Erbschein nicht richtig sein. Insofern muss dann § 935 BGB wohl analog auf die Erbscheinsregeln angewendet werden.

Auch die Prozessführungsbefugnis bzw. Passivlegitimation des Beklagten ist gegeben. Der Beklagte hat doch die streitgegenständlichen Sachen erst nach Erhebung der Klage (vgl. § 167 ZPO) ver-

kauft. Insoweit muss er sich an der Klage festhalten lassen. So leicht kann man sich nicht aus dem Prozess stehlen.

Dass dieses Rechtsgeschäft des Beklagten mit Herrn Gunther stattfand, wollen wir als solches allerdings nicht bestreiten. Vielmehr ist darauf hinzuweisen, dass gerade dieser Vorgang dokumentiert, wie unglaublich achtlos der Beklagte meint, mit dem Eigentum anderer Leute umgehen zu können.

Außerdem ist auch das Feststellungsinteresse für den zweiten Antrag gegeben.

Denn es ist nach den Informationen, die dem Kläger vorliegen, u.U. zu befürchten, dass das Mountain Bike inzwischen beschädigt worden ist, so dass der Kläger eine sichere Grundlage für die eventuelle künftige Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen braucht. Im Übrigen behalten wir uns vor, auch u.U. noch etwaige Nutzungsersatzansprüche geltend zu machen, und auch hieraus ergibt sich das Feststellungsinteresse des Klägers.

Mit Nichtwissen bestritten wird hiermit die Behauptung, dass der Beklagte Wartungsarbeiten habe vornehmen lassen oder selbst vornahm. Im Übrigen sind aber gewöhnliche Erhaltungskosten nach dem BGB gar nicht ersatzfähig.

Die Vornahme der Reparaturarbeiten durch den Beklagten hat dieser außergerichtlich bereits belegt, doch ändert dies nichts daran, dass solche Aufwendungen aus Rechtsgründen nicht ersatzfähig sind, weil sie nach Klageerhebung erfolgten.

Eigene Arbeitszeit ist im Übrigen schon begrifflich keine Verwendung bzw. Aufwendung.

*Althans*  
Rechtsanwalt



Dr. Theo Tietze  
Rechtsanwalt  
Poratzstraße 59  
16225 Eberswalde

Eberswalde, 3. Juli 2024

An das  
Amtsgericht Eberswalde  
Breite Straße 62  
16225 Eberswalde

Amtsgericht Eberswalde  
Eingang: 3. Juli 2024

- per beA -

Az.: 4 C 333/24

Hiermit möchte ich in Sachen Anzinger gegen Elsäßer meine Ausführungen ergänzen.

Nach Akteneinsicht möchte ich die Tatsache des Diebstahls des streitgegenständlichen Fahrrads durch Herrn Björn Banane nicht mehr bestreiten.

Allerdings ändert dies nichts am späteren Eigentumserwerb des Beklagten.

Dazu stelle ich nochmals ausdrücklich fest, dass mein Mandant von einem Testament zugunsten eines Herrn Gottfried Gans keinerlei Kenntnis hatte. Auch war ihm nicht bekannt, dass das Fahrrad nicht dem Verstorbenen gehörte. Wir haben davon erst durch die Klageschrift im laufenden Verfahren erfahren. Aus diesem Grund ist nach der Rechtsprechung wegen der sog. „doppelten Gutgläubigkeit“ des Beklagten mithilfe des Erbscheins der Eigentümerschutz des § 935 BGB überwindbar.

Weiterhin kommt es für den gutgläubigen Erwerb meines Mandanten keineswegs darauf an, ob der Erbschein des Amtsgerichts Eberswalde wieder eingezogen wurde und ob Herr Czach tatsächlich nicht der Erbe des Verstorbenen ist. Insoweit gilt doch wohl der Grundsatz „einmal gutgläubig, immer gutgläubig“.

Auch der Erwerber des Gegenstandes, Herr Gunther, hatte von den tatsächlichen Vorgängen keine Kenntnis, wie er mir in einem Gespräch versicherte. Herr Gunther ging, ebenso wie mein Mandant, vom Eigentum meines Mandanten aus. Andernfalls hätte er nach dem Hinweis meines Mandanten auf diesen Rechtsstreit die Sache wohl gar nicht erst erworben. Daher greift § 265 III ZPO zu Lasten des Klägers ein.

Im Hinblick auf die hilfsweise vorgebrachten Verwendungen ist schließlich noch darauf hinzuweisen, dass es keinen Grund gibt, eine fachmännische Eigenarbeit schlechter zu behandeln als die Zahlung an eine Werkstatt.

Es gibt also zahlreiche Gründe, die Klage abzuweisen, so dass wir an diesem Antrag festhalten.

*Dr. Tietze*

Rechtsanwalt

---

Amtsgericht Eberswalde

Az.: 4 C 333/24

## **Protokoll**

aufgenommen in öffentlicher Sitzung am 23. September 2024

Vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gemäß §§ 159, 160a ZPO.

Gegenwärtig: Richterin am Amtsgericht Hügelschäfer.

Bei Aufruf der Sache erschienen:

Rechtsanwalt Althans für den Kläger.

Rechtsanwalt Dr. Tietze für den Beklagten.

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass der Termin zunächst als Güetermin gemäß §§ 278, 279 ZPO behandelt wird.

Die Sach- und Rechtslage wird mit den Parteien erörtert. Eine gütliche Einigung wird nicht erzielt.

Nach kurzer Unterbrechung wird der Termin gemäß § 279 I ZPO als Haupttermin fortgesetzt.

Der Klägervertreter stellt seine Anträge aus dem Schriftsatz vom 8. Mai 2024.

Der Beklagtenvertreter beantragt die Abweisung der Klage.

Er rügt die sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts.

Die Parteien verhandeln zur Sache.

**b.u.v.**

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf ..., Sitzungssaal 45.

*Hügelschäfer*

Richterin am Amtsgericht

Für die Richtigkeit der Übertragung  
vom Tonträger

*Schneller*

Justizsekretärin als U.d.G.

## Vermerk für den/die Bearbeiter/in:

1. Die Entscheidung des Gerichts ist zu fertigen. Die Streitwertfestsetzung und Rechtsbehelfsbelehrung sind erlassen.
2. Ladungen, Zustellungen, Vollmachten und sonstige Formalien sind in Ordnung. Alle gesetzlich vorgeschriebenen richterlichen Hinweise wurden erteilt. Wenn das Ergebnis der mündlichen Verhandlung nach Ansicht des/der Bearbeiters/in für die Entscheidung nicht ausreicht, ist zu unterstellen, dass trotz Wahrnehmung der richterlichen Aufklärungspflicht keine weitere Aufklärung zu erzielen war.

Soweit die Entscheidung keiner Begründung bedarf oder in den Gründen ein Eingehen auf alle berührten Rechtsfragen nicht erforderlich erscheint, sind diese in einem Hilfsgutachten zu erörtern.

3. Die vom Kläger vorgebrachten Wertangaben hinsichtlich des Mountain Bikes sind auch bezüglich des Streitwerts als zutreffend zu unterstellen. Die vom Beklagten angesetzten 12,50 € je Stunde Arbeitszeit sind, sofern ein entsprechender Anspruch besteht, als *in der Höhe* angemessen zu unterstellen.
4. Der Wohnsitz des Klägers und des Beklagten liegen im Zuständigkeitsbereich des Landgerichts Frankfurt (Oder) bzw. in dem des Amtsgerichts Eberswalde.
5. Zugelassene Hilfsmittel
  - a) Habersack, Deutsche Gesetze;
  - b) Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland;
  - c) Grüneberg, BGB;
  - d) Putzo, ZPO.